

**Anlage zur Kindertageseinrichtung  
(Benutzungs- und Gebührenordnung)**  
in der Fassung vom 06.07.2017

**Die Benutzungsgebühren (Kindergarten-Elternbeiträge) betragen ab dem 01.09.2017 monatlich:**

a) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (7-13 Uhr, 30 Stunden/Woche)

- 111,00 Euro/Kind für Familien mit einem Kind unter 18 Jahren\*,
- 84,00 Euro/Kind für Familien mit zwei Kindern unter 18 Jahren\*,
- 56,00 Euro/Kind für Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren\*,
- 18,00 Euro/Kind für Familien mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren\*.

b) Kindergarten mit VÖplus (7-14 Uhr, 35 Stunden/Woche, Mittagessen und weitere Betreuung)

- 144,00 Euro/Kind für Familien mit einem Kind unter 18 Jahren\*,
- 109,00 Euro/Kind für Familien mit zwei Kindern unter 18 Jahren\*,
- 73,00 Euro/Kind für Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren\*,
- 32,00 Euro/Kind für Familien mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren\*.

Die Gebühr für das Mittagessen wird separat erhoben.

c) Ganztageskindergarten (Mo-Do 7-16 Uhr, Fr 7-14 Uhr, 43 Stunden/Woche)

- 178,00 Euro/Kind für Familien mit einem Kind unter 18 Jahren\*,
- 134,00 Euro/Kind für Familien mit zwei Kindern unter 18 Jahren\*,
- 90,00 Euro/Kind für Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren\*,
- 63,00 Euro/Kind für Familien mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren\*.

Die Gebühr für das Mittagessen wird separat erhoben.

d) Krippengruppen (7-13.30 Uhr, bzw. 7.30-14 Uhr, 32,5 Stunden/Woche)

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für ein Kind aus einer Familie mit

	<b>5 Tage pro Woche</b>	<b>4 Tage pro Woche</b>	<b>3 Tage pro Woche</b>
1 Kind unter 18 Jahren*	325,00 €	260,00 €	195,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren*	242,00 €	194,00 €	145,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren*	164,00 €	131,00 €	98,00 €
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren*	65,00 €	52,00 €	39,00 €

Die Gebühr für das Mittagessen wird separat erhoben.

\*Bei der Bemessung des Beitrags werden alle Kinder der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Bei Bezug von Kindergeld über das 18. Lebensjahr hinaus werden auch ältere Kinder auf Antrag und mit Nachweis des Kindergeldbezuges berücksichtigt.

Ausgefertigt  
Zell u. A., den 06. Juli 2017

- Link -  
Bürgermeister